

Bundeseinheitliche Richtlinie
für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)

Ursprungsstand: Januar 2019 jedoch mit folgenden Änderungen:
geänderte Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA (April 2020)
geänderte Kurzbezeichnungen in der Anlage 10 (Oktober 2021)

Stand: Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines	3
2 Grundsätzliche Forderungen	6
3 ÜEA-Provider/Konzessionär	7
4 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung	7
5 Alarmauslösung/Intervention	9
6 Datenschutz.....	10
7 Haftung/Kosten	11

Anlagenübersicht

Anlage 1	Abkürzungen, Begriffe und Definitionen
Anlage 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung (Abbildung)
Anlage 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anlage 4	Antrag für die Abnahme einer ÜEA mit Abnahmeprotokoll und Anlagenbeschreibungen Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Überfall-/Einbruchmeldeanlage (für neue ÜEA) Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA Änderung/Ergänzung (für Änderung/Ergänzung bestehender ÜEA) Anlagenbeschreibung NGRS Notfall- und Gefahrenreaktionssystem Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Videoüberwachungsanlage Anlagenbeschreibung VÜA/VSS Muster
Anlage 5a	Projektierungs- und Installationshinweise für ÜMA/EMA (PIH-ÜMA/EMA)
Anlage 5b	Projektierungs- und Installationshinweise für NGRS (PIH-NGRS)
Anlage 5c	Projektierungs- und Installationshinweise für VÜA (PIH-VÜA)
Anlage 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anlage 7a	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anlage 7b	Voraussetzungen für den Konzessionär/ÜEA-Provider und dessen Pflichten
Anlage 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anlage 9	Überprüfungen von ÜEA
Anlage 10	Anforderungen an die Alarmübertragung und -bearbeitung zur bzw. an der EE-Pol
Anlage 11	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Anlage 11a	Antrag für ÜEA-Provider
Anlage 12	Datenschutzhinweise
Anlage 13	Länderspezifische Zusatzbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 **Ü**berfall- und/oder **E**inbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) bzw. Anlagen für polizeilich relevante Notfälle oder Gefahren - in dieser Richtlinie allgemein als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) bezeichnet - mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**) dienen im Rahmen eines umfassenden Sicherungskonzeptes dazu, bei entsprechenden Gefahrenlagen die Polizei direkt zu alarmieren, um polizeiliche Maßnahmen einleiten zu können. Hierbei soll auch die präventive Wirkung durch nachhaltige Verringerung des Tatanreizes berücksichtigt werden.

Automatische Alarmübertragungen an die Polizei aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen bzw. sonstigen, vergleichbaren Anlagen (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)) sind nur unter Einhaltung dieser Richtlinie zulässig. Können Anforderungen dieser Richtlinie für die sonstigen, vergleichbaren Anlagen nicht angewandt werden, sind die Forderungen sinngemäß umzusetzen. Zusätzlich sind die Regelungen der entsprechenden Normen für diese Anlagen einzuhalten. Insbesondere NGRS mit dem Ziel des Herbeirufs von Hilfe in Amoksituationen, sind grundsätzlich an die Polizei anzuschließen, damit eine unmittelbare Verifikation über die Sprachkommunikation mit der auslösenden Person gegeben ist.

Anlagen oder Anlageteile in gewerblichen oder öffentlichen Objekten,

- die z. B. aufgrund einer Betätigung eines Tasters/Schalters an einer Sprechstelle bzw. eines Melders o. ä.,
- mit dem Ziel, in einem polizeilich relevanten Notfall die Polizei zu alarmieren, und
- lokal ggf. eine Alarmierung erfolgt (z. B. über eine Sprachalarm- oder Lautsprecheranlage bzw. akustische Signalgeber),

sind als Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS) einzuordnen. Daher müssen diese oder ähnlich gestaltete Anlagen oder Anlageteile die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben für NGRS (siehe insbesondere Anlage 5b) einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen oder Anlageteile, die aufgrund einer Tastenbedienung o. ä. automatisch eine polizeiliche Rufnummer (z. B. 110) anwählen. Bereits bestehende Anlagen mit Übertragung zur Polizei sind entsprechend nachzurüsten.

1.2 Diese ÜEA-Richtlinie regelt Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von ÜEA und legt die dafür notwendigen Mindestanforderungen fest.

Sie nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anschluss genehmigt oder abgeschaltet werden kann und regelt das Genehmigungsverfahren.

1.3 ÜEA bestehen aus:

- Gefahrenmeldeanlage (GMA)
- Übertragungsnetz/e (ÜN) mit Kommunikationsgeräten (KG)
- Alarmübertragungsanlage zur AES (AÜA-AES)
- Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) inkl. Alarmempfangsstelle (AES) nach DIN EN 50518 Kategorie I
- Alarmübertragungsanlage zur Polizei (AÜA-Pol), bestehend aus:
 - ÜE-Pol

- Übertragungsnetze (ÜN) mit Kommunikationsgeräten bzw. Netzabschlüssen (KG/NA) bzw. Gateways
- Weitere erforderliche Geräte (z. B. für die Ver- und Entschlüsselung)
- Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) ggf. mit Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) als Rückfallebene.

Manuell oder automatisch ausgelöste Gefahrenmeldungen werden über die AÜA-AES, die AES und die AÜA-Pol zur EE-Pol übertragen (siehe Anlage 2), wobei ausschließlich Übertragungsprotokolle gemäß Richtlinie VdS 2465 unter Einhaltung der DIN EN 50136, Teil 3, zu verwenden sind. Die Konformität der im Anwendungsfall verwendeten Schnittstellen müssen von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Stelle geprüft und anerkannt sein.

Die Anlageteile im überwachten Objekt (Gefahrenmeldeanlage (GMA) einschließlich Übertragungseinrichtung (ÜE), dem Kommunikationsgerät (KG) und dem bei einem Netzprovider angemieteten Übertragungsnetz (ÜN)) liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers. Daher ist nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- die ÜE entweder Eigentum des Betreibers oder angemietet ist und
- die Installation sowie Wartung/Instandhaltung der ÜE grundsätzlich durch den Errichter bzw. Instandhalter der GMA durchgeführt wird.

Möchte der Betreiber auf eigenen Wunsch zwischen ÜE und ÜZ ein vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider betriebenes Übertragungsnetz (siehe Anlage 2) nutzen, kann die ÜE auch durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider gestellt werden. In diesem Fall sind Installation, Betrieb und Wartung/Instandhaltung zwischen Betreiber und Konzessionär bzw. ÜEA-Provider entsprechend zu vereinbaren.

Weitere Anforderungen an die ÜE sind der Anlage 10 zu entnehmen.

1.4 Diese Richtlinie enthält Verweise auf folgende zz. erhältliche mitgeltende europäische und nationale Normen bzw. Richtlinien (Regelwerke), insbesondere der Reihen:

- DIN EN 16763
- DIN EN 50130
- DIN EN 50131
- DIN EN 50136
- DIN EN 50518
- DIN EN 62676
- DIN EN ISO/IEC 17025
- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO/IEC 27001
- DIN VDE 0833
- DIN VDE V 0827

- VdS 2135, 2311, 2364, 2366, 2463, 2465, 2466, 2471, 3134, 3138
- DGUV-Vorschriften 25 und 26 sowie DGUV Information 215-611 bis 613

Sie gelten in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm - bzw. einer von der Polizei anerkannten Entwurffassung. Darüber hinaus ist der sog. „Stand der Technik“ (siehe Anlage 1) einzuhalten.

Die in dieser Richtlinie zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien) schließt die Anerkennung von vergleichbaren Regelungen anderer EU-Staaten ein, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. Im Bedarfsfall erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Übersetzung in die deutsche Sprache, deren Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

- 1.5 Die Errichtung und der Betrieb von ÜEA können von der Polizei genehmigt werden, wenn im Einzelfall aufgrund polizeilicher Lagebeurteilungen zu erwarten ist, dass
- Personen wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung (z. B. nach PDV 129 eingestufte gefährdete Personen),
 - Personen, die aufgrund ihrer Funktion bzw. Tätigkeit (z. B. in raubgefährdeten Bereichen),
 - Sachen wegen ihres bedeutenden Wertes oder wegen ihrer Eigenart,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Einrichtungen oder Sachen wegen ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung
- gefährdet sind bzw. grundsätzlich ein öffentliches Interesse an ihrer Sicherheit besteht.
- 1.6 Die Polizei kann die Genehmigung widerrufen und die Abschaltung der Alarmübertragung zur Polizei durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider veranlassen, wenn
- die Voraussetzungen nach Nr. 1.5 entfallen,
 - der Betreiber wechselt,
 - der Instandhalter wechselt (insbesondere, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 7a von diesem nicht erfüllt werden),
 - der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider die entsprechenden Anforderungen nach dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt,
 - die Anlage ohne vorherige Genehmigung und erneute Abnahme wesentlich geändert (siehe Anlage 1 unter „Wesentliche Änderungen“) wurde,
 - die Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben wird,
 - sich Mängel an der Anlage herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden oder
 - mehr als drei Falschalarme (auch in Folge von Bedienungsfehlern) pro je 50 Meldern einer GMA innerhalb von jeweils vier Wochen oder regelmäßig auftretende Falschalarme ausgelöst wurden.

Der polizeilichen Forderung bezüglich einer Abschaltung hat der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider nach schriftlicher Aufforderung unter Beachtung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes nachzukommen.

Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt ist in der Genehmigung enthalten. Eine Ersatzpflicht der Polizei für Schäden, die aus einer Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

- 1.7 Die wichtigen Informationen für die Betreiber von ÜEA sind in einem Merkblatt (siehe Anlage 8) zusammengefasst, das dem Betreiber auszuhändigen ist.
- 1.8 Zudem sind dem Betreiber die länder-/behördenspezifischen Datenschutzhinweise (siehe Anlage 12) auszuhändigen.

2 Grundsätzliche Forderungen

2.1 ÜEA müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (siehe Nr. 1.4 sowie Anlage 1) und den einschlägigen europäischen und nationalen Bestimmungen entsprechend

- projektiert,
- errichtet,
- betrieben und
- instand gehalten

werden.

Dabei sind grundsätzlich folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- zuverlässige, frühe Meldungsgabe,
- Minimierung von Falschalarmen,
- Möglichkeit der schnellen Verifikation nach Alarmauslösung und
- Unterstützung bei den Interventionsmaßnahmen.

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist bei Einbruchmeldeanlagen die sogenannte Zwangsläufigkeit einzuhalten. Daher ist für die Scharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.2.3 und für die Unscharfschaltung das Verfahren nach Nr. 4.3.4 der DIN CLC/TS 50131-12 zu wählen. Die ansonsten in der DIN CLC/TS 50131-12 beschriebenen Verfahren sind nicht zulässig.

2.2 ÜEA müssen den polizeilichen Einsatzvorschriften, insbesondere den sich aus der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ergebenden Forderungen (wird polizeiintern geprüft) sowie den Projektierungs- und Installationshinweisen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, für Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme bzw. für Videoüberwachungsanlagen (siehe Anlagen 5a, 5b und 5c) und den entsprechenden mitgültigen Normen, entsprechen.

2.3 ÜEA sind so zu projektieren, zu installieren und zu betreiben, dass personell und technisch bedingte Falschalarme weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Nach einer technisch bedingten Falschalarmauslösung sind bestehende GMA mit Fristsetzung durch die Polizei vom Betreiber derart nachrüsten zu lassen, dass solche Auslösungen nahezu ausgeschlossen sind.

2.4 Alarme aus ÜEA müssen differenziert zur EE-Pol übertragen und dort angezeigt werden. Die Art der differenzierten Anzeige sowie auch die Meldungen aus der AÜA-

AES und AÜA-Pol bzw. aufgrund von Störungen der Übertragungsnetze sind gemäß Anlage 10 durchzuführen.

Bei Überfallmeldungen sind im und am Objekt ein Externalarm sowie sonstige akustische Alarme grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Einbruchmeldungen kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und unter Beachtung polizeilicher Einsatzvorschriften (siehe Nr. 2.2) neben der Fernalarmierung mit Genehmigung der Polizei auch ein Externalarm erfolgen.

Eine Alarmgabe über akustische Signalgeber an die anonyme Öffentlichkeit ist grundsätzlich zu unterlassen. Zur gewünschten Abschreckung von Tätern können akustische Signalgeber für den Externalarm im Objektinnern vorgesehen werden (außer wenn von der Polizei anders gefordert). Ein optischer und akustischer Externalarm sollte jedoch nur dann ausgelöst werden, wenn die Übertragung des Fernalarms fehlschlägt.

- 2.5 Mit der Alarmmeldung an die EE-Pol kann die Übertragung weiterer alarmbezogener Informationen erfolgen (z. B. Bildübertragung gemäß Anlage 6).
- 2.6 Der Bund bzw. die Bundesländer können in der Anlage 13 zusätzliche Regelungen erlassen, die dann für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mitgültig sind.

3 ÜEA-Provider/Konzessionär

- 3.1 Zur Alarmweiterleitung an die Polizei ist je nach Vorgabe des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes berechtigt, wer aufgrund eines besonderen Vertrags mit der Polizei hierzu ermächtigt wurde (Konzessionär bzw. ÜEA-Provider).

Dieser Vertrag schließt die Errichtung und Instandhaltung von Anlageteilen im überwachten Objekt nicht ein (siehe Anlage 2).

- 3.2 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Aufgaben, Regelungen, Voraussetzungen und Anforderungen (siehe insbesondere Anlagen 7b, 10 und 11) beachten und erfüllen. Die Polizei kann regelmäßig, bei Bedarf und berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen und Anforderungen noch gegeben sind, verlangen.
- 3.3 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss zudem über die gemäß dieser Richtlinie geforderten Techniken zu Meldungsempfang, -verifikation und -weiterleitung (siehe insbesondere Anlage 10) verfügen. Fordert die Polizei aus zwingenden Gründen die Verlegung oder den Abbau von Anlageteilen des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers in einer Polizeiliegenschaft, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Konzessionärs bzw. ÜEA-Providers.

4 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

- 4.1 ÜEA dürfen nur von leistungsfähigen, qualifizierten Fachunternehmen (gemäß Anlage 7a bzw. 7b) und unter Beachtung der entsprechenden Projektierungs- und Installationshinweise (siehe Anlage 5a, 5b bzw. 5c) errichtet, geändert, erweitert und instand gehalten werden.

Für die Instandhaltung von GMA ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen und bei der Abnahme sowie bei Anforderung durch die Polizei vorzulegen. Dies gilt nicht



- für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über eigene geeignete Fachkräfte verfügen, die diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst durchführen können.
- 4.2 Für die Errichtung und Instandhaltung von Anlagen, die dem Schutz von VS im Sinne der VSA dienen (vgl. Nr. 4.8), kommen nur Fachunternehmen in Betracht, die in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie bzw. der zuständigen Landesbehörde stehen und für die dieser beziehungsweise diese einen entsprechenden Sicherheitsbescheid erteilt hat. Die eingesetzten Kräfte müssen entsprechend den Geheimschutzvorschriften überprüft und ermächtigt sein.
 - 4.3 Fachkräfte der Polizei sind zur Beratung bereits frühzeitig in der Planungsphase bzw. bei der Erarbeitung des Sicherungskonzeptes hinzuzuziehen.
 - 4.4 Vor der Errichtung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Antrag zur Errichtung gemäß Anlage 3 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch bei Neuanschlüssen von GMA, die bisher noch nicht angeschlossen waren sowie nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von bereits angeschlossenem GMA. Mit der Installation/Erweiterung/Änderung der Anlage darf grundsätzlich erst nach der Genehmigung durch die Polizei begonnen werden.
 - 4.5 Nach der Errichtung einer GMA, die an die EE-Pol angeschlossen werden soll, ist im Auftrag des Anschlussbewerbers/Betreibers und Errichters/Instandhalters vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider rechtzeitig schriftlich ein Abnahmeantrag gemäß Anlage 4 an die Polizei zu stellen. Dies gilt auch nach einer Erweiterung oder wesentlicher Änderung von angeschlossenem GMA. Dem Antrag ist/sind eine/die komplette/n Anlagenbeschreibung/en (siehe Anlage 4) beizufügen.
 - 4.6 Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider muss sich vor der Stellung des Abnahmeantrages vom Errichter/Instandhalter bestätigen lassen, dass die GMA gemäß der ÜEA-Richtlinie zugrunde zu legenden Projektierung vollständig installiert und betriebsbereit ist. Wird festgestellt, dass die Anlage nicht vollständig installiert und betriebsbereit ist, ist die Polizei berechtigt, die Überprüfung abzusagen oder abubrechen. In diesem Fall kann die Polizei dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider für den Mehraufwand ein Entgelt in Rechnung stellen (siehe Nr. 6.2).
 - 4.7 Vor dem Anschluss an die EE-Pol wird die GMA durch Fachkräfte der Polizei stichprobenartig auf Einhaltung der ÜEA-Richtlinie überprüft (siehe Anlage 9). Art und Umfang der Abnahme wird durch die zuständige Fachkraft der Polizei festgelegt. Bei Erweiterung und Änderung entscheidet die Polizei, ob eine erneute Abnahme der ÜEA erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse. Auf Anforderung der Polizei muss der Errichter bzw. Instandhalter sowie ggf. der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider auf eigene Kosten die Fachkräfte der Polizei bei den Überprüfungen unterstützen. Der Anschluss an die EE-Pol durch den Konzessionär bzw. ÜEA-Provider darf erst nach Erteilung der Anschlussgenehmigung durch die Polizei erfolgen.
 - 4.8 ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen (VS) im Sinne der Verschlusssachenanweisung (VSA) oder aufgrund einer Beratung durch eine Verfassungsschutzbehörde zum Zweck des materiellen Sabotageschutzes errichtet werden, unterliegen zusätzlich besonderen Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. der Verfassungsschutzbehörden. Diese Anlagen werden i. d. R. in Verbindung mit der



Abnahme durch die Polizei einer Abnahmeprüfung durch das BSI, die zuständige Verfassungsschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unterzogen. Im militärischen Bereich tritt an die Stelle der oben genannten Behörden der Militärische Abschirmdienst, im Bereich der geheimschutzbetreuten Wirtschaft der Bundesminister für Wirtschaft und Energie beziehungsweise die zuständige Landesbehörde.

- 4.9 Bei Arbeiten an der GMA (z. B. bei Wartung/Instandhaltung) hat der Betreiber unmittelbar vor Arbeiten an der GMA diese beim Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mit dem vereinbarten, geeigneten Authentifizierungsverfahren (z. B. Betreiberkennwort) anzuzeigen.

Testmeldungen (Probealarme) dürfen nur vom Fachunternehmen ausgelöst werden und sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider übernimmt durch seinen Alarmdienst (AD) alle Testmeldungen und arbeitet diese ab. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Weiterleitung über die AÜA-Pol und somit auch keine Anzeige an der Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) der EE-Pol bzw. im Einsatzleitsystem/-rechner (ELS/ELR) der Polizei. Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle ist nur im Bedarfsfall vom Konzessionär bzw. ÜEA-Provider zu beteiligen.

5 Alarmauslösung/Intervention

- 5.1 Um eine optimale Intervention zu gewährleisten, werden bei der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle Einsatzunterlagen (Karteien/Dateien) vorgehalten.

Diese sollten enthalten:

- Kennnummer der ÜEA
- Art der Anlage
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- einheitlich getarnte Kennzeichnung der VS-Dienststellen
- Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen) Anfahrtsweg
- Bilder des Objektes und der Liegenschaft
- Regelungen der Schlüsselaufbewahrung/-zuführung
- zuständige Polizeibehörde/-dienststelle
- besondere objekt-/personenbezogene Einsatzhinweise (z. B. Videoüberwachung)
- Alarmplan, Weitergabe von Meldungen
- Ausstellungsdatum (gegebenenfalls Datum der letzten Berichtigung)
- Sonstige Angaben (z. B. Durchwahlruffnummern der Auslöse-/Sprechstellen eines NGRS, erforderliche Unterlagen zu Videosystemen)

Für die Erstellung ist der Betreiber mit dem Errichter/Instandhalter der GMA verantwortlich. Die Unterlagen müssen durch den Konzessionär bzw. den ÜEA-Provider spätestens zur Abnahme an die Polizei übergeben werden. Um eine Aktualität der Daten sicher zu stellen, sind der Polizei Änderungen unverzüglich über

den Konzessionär bzw. der ÜEA-Provider mitzuteilen. Diese Daten sind mindestens einmal pro Jahr (z. B. im Rahmen einer Wartung) auf Aktualität hin zu überprüfen.

5.2 Grundsätzlich werden keine Objektschlüssel bei der Polizei hinterlegt.

Die Polizei kann die Installation eines entsprechenden Schlüsseldepts (Polizeischlüsseldepot) empfehlen, z. B. um eine schnellere Intervention durch die Polizei zwecks Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

5.3 Im Alarmfall muss der Konzessionär bzw. ÜEA-Provider über seinen Alarmdienst die vom Betreiber benannte/n Person/en bzw. Dienstleister unverzüglich benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen (siehe Nr. 8.7 der Anlage 10) durchgeführt werden.

Die Anlage darf erst dann wieder scharfgeschaltet werden, wenn die Ursache des Alarms festgestellt und beseitigt wurde. Die Alarmursache ist vom Betreiber oder einem von ihm benannten Verantwortlichen dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider mitzuteilen, der diese grundsätzlich innerhalb von drei Arbeitstagen per Fax oder E-Mail an die Polizei weiterzuleiten hat.

Die Polizei ist nicht verpflichtet, so lange am Objekt zu verharren, bis die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.

6 Datenschutz

6.1 Der/Die Verantwortliche der zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle hat bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person diese über zahlreiche Dinge gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) zu informieren. Dies ist europaweit einheitlich geregelt. Die DS-GVO ist jedoch nicht anwendbar, wenn beispielsweise gem. Art. 2 Abs. 2 lit. d) DS-GVO durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL)) personenbezogene Daten erhoben werden. Die JI-RL ist grundsätzlich nicht direkt anwendbar, sondern bedarf der Umsetzung. In diesen Fällen greifen dann je nach Gesetzgebungskompetenz die Vorschriften, die in Deutschland bundesweit für die Bundesbehörden oder Private erlassen wurden, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie spezifische Bundesgesetze (z. B. Strafprozessordnung), bzw. auf Landesebene die Landesdatenschutzgesetze sowie spezifische Gesetze (z. B. Polizeigesetze) der Länder. Dies ist im Rahmen der ÜEA-Richtlinie der Fall, so dass innerhalb der Länder jeweils die landesspezifischen Informationspflichten - in Ausgestaltung des Art. 13 JI-RL - durch die Verantwortlichen umzusetzen sind (siehe Anlage 12).

6.2 Die Anlage 12 (Datenschutzhinweise) ist stets zwingender Bestandteil von entsprechenden Vereinbarungen (z. B. bei Anträgen nach den Anlagen 3, 4 und 11a), wenn personenbezogene Daten verarbeitet (insbesondere erhoben) werden. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern, ist die Anlage 12 jeweils landes-/behördenspezifisch zu befüllen.



7 Haftung/Kosten

- 7.1 Die Polizei haftet gegenüber dem Betreiber der GMA, dem Errichter/Instandhalter und dem Konzessionär bzw. ÜEA-Provider nur für Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 7.2 Die jeweiligen Kosten richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes.

